



**NIEDERSCHRIFT**  
über die 34. öffentliche Sitzung

**des Gemeinderates**

vom 22. März 2023  
im Sitzungssaal des Rathauses Iffeldorf

**Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

**Gremiumsmitglieder:**

Georg Goldhofer  
Andreas Ludewig  
Markus Degen  
Tobias Färber  
Dr. Stefan Gleiter  
Theresia Köpfer  
Torsten Kuhrt  
Isolde Künstler  
Ria Markowski  
Andreas Michl  
Martina Ott  
Wolfgang Theveßen  
Christian Wörrle

**Bemerkung:**

**Entschuldigt:**

Julia Necker

**Weitere Anwesende:**

## **Öffentliche Sitzung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2023
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. öffentliche Bekanntgaben
5. Kath. Haus für Kinder Iffeldorf; Gebührenanpassung zum 01.09.2023  
-bereits behandelt in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2023-
6. Anstellung einer Hilfskraft im Haus für Kinder "St. Vitus"; Genehmigung der Kosten
7. Bebauungsplan Kochler Straße; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Fassung des erneuten Auslegungsbeschlusses
8. Jahresrechnung 2021; Vorstellung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung
  - 8.1 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2021
  - 8.2 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2021
  - 8.3 Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2021
9. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, Musikkapelle Iffeldorf-Antdorf e.V.
10. Beratung und Beschluss über die Bezuschussung der Erneuerung der Schießstände des Schützenvereins
11. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
12. Bürgerfragen

## Öffentliche Sitzung

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

#### Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt den Gemeinderat, die Besucher und die Vertreter der Presse, Herrn Schörner vom Penzberger Merkur und Herrn Müller von der Rundschau. Ferner begrüßt er den Kirchenpfleger, Herrn Gaugele und Herrn Ufer vom Planungsbüro Terrabiota sowie den Kämmerer der Verwaltungsgemeinschaft, Herrn Jocher und vom Bauamt, Frau Walter.

Es wird festgestellt, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit besteht.

### 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2023

#### Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.02.2023 ist den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld zugegangen. Es bestehen keine Einwände gegen das Protokoll.

#### Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.02.2023 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

### 3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

#### Sachverhalt:

- **Sturzflut Risikomanagement:** Mit dem Zustimmungsbescheid des WWA Weilheim vom 01.02.2023 zum vorzeitigen Maßnahmenbescheid, beauftragt die Gemeinde Iffeldorf das Büro Spekter zur Erstellung des Sturzflut-Risikomanagements für die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt und Iffeldorf.

### 4. öffentliche Bekanntgaben

#### Sachverhalt:

- **Restaurierung des Heiligen Grabes:** BGM Lang gibt bekannt, dass die Gemeinde Iffeldorf die Restaurierung des Heiligen Grabes mit 1.000,- € bezuschusst. Die Kirchenverwaltung St. Vitus Iffeldorf hat mit Schreiben vom 14.02.2023 einen entsprechenden Antrag gestellt.
- **Orientierende Untersuchung für die Altlastenverdachtsfläche „Südlich Staltacher See“, Flurnummer 790/2 der Gemarkung Iffeldorf:** BGM Lang erklärt, dass das Wasserwirtschaftsamt Weilheim Entwarnung bezüglich der ehemaligen Deponie in Iffeldorf gegeben hat. Die Untersuchung habe keine Beanstandungen ergeben. Außerdem wird die Altlastenverdachtsfläche nutzungsorientiert für die Nutzungsart „Sportanlage“ aus dem Altlastenkataster entlassen.

- **Stadtradeln:** Der diesjährige Zeitraum für das Stadtradeln im Landkreis Weilheim-Schongau ist vom 06.05.2023 – 26.05.2023; GMR Ludewig hat die Gemeinde Iffeldorf angemeldet. Unter <https://www.stadtradeln.de/registrieren> können sich alle Teilnehmenden - die in der teilnehmenden Kommune wohnen, arbeiten, vor Ort in einem Verein tätig sind - registrieren, einem bereits vorhandenen Team ihrer Kommune beitreten oder ein eigenes Team gründen. Eine Person, die ein Team neu gründet, ist automatisch Team-Captain.
- **Forschungsprojekt „Heimat – mehr als ein Gefühl“:** Forschungsprojekt der TH Nürnberg. Das große Forschungsprojekt beleuchtet ganz Bayern mit Fragen zum sozialen Zusammenhalt im ländlichen Regionen Bayerns. Nähere Informationen u.a. auf der Homepage.
- **Mikrozensus 2023 startet:** rund 60 000 Haushalte werden im Freistaat im Laufe des Jahres befragt. Den zufällig ausgewählten Haushalten wird per Post, vor der eigentlichen Befragung, ein Brief vom Bayr. Landesamt für Statistik zugesandt. Darin werden sie über ihre Teilnahme am Mikrozensus informiert, verbunden mit einem Terminvorschlag für ein telefonisches Interview. Die Ergebnisse des Mikrozensus sind wichtige Planungs- und Entscheidungshilfen für Politik, Verwaltung und Wirtschaft. So wird beispielsweise für eine bedarfsgerechte Förderung des Wohnungsbaus die Information benötigt, in wie vielen Haushalten wie viele Personen zusammenleben.
- **Münchener Christkindlmarkt 2022:** Dank an alle Beteiligten. Die Landrätin Andrea Jochner-Weiß und der Christbaumsonderbeauftragte, Martin Berger bedanken sich bei allen Beteiligten für das eingebrachte Engagement auf dem Münchener Christkindlmarkt 2022. BGM Lang bekannt sich ebenfalls bei allen Beteiligten für ihren Einsatz.
- **Information zum Bebauungsplan Gemeinde Antdorf - Gewerbegebiet Steinbacher Weg – West:** Die Gemeinde Iffeldorf gibt eine Stellungnahme ab, mit dem Hinweis auf den Schwerlastverkehr sowie auf das angrenzende FFH-Gebiet (Steinbach) der Gemeinde Iffeldorf.
- **Fotovoltaik Förderung der Gemeinde:**  
Mit Stand Ende Februar sind folgende Zahlen zu vermelden:
 

Summe Anträge	70 Anträge
kWp	533,325
kWh	277,92
Fördersumme	68.388,00 €

Die Förderung startete Mitte 2021.
- **Sonnenacker am Rathaus:** Es wurde ein Zaun um die Sonnenacker errichtet und es wird bereits fleißig gearbeitet.

5. **Kath. Haus für Kinder Iffeldorf; Gebührenanpassung zum 01.09.2023  
-bereits behandelt in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2023-**

**Sachverhalt:**

*Träger der Kita ist die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Vitus in Iffeldorf. Die Verwaltung erfolgt seit einigen Jahren durch das Kita-Zentrum St. Simpert (Bistum Augsburg).*

*Zwischen Träger und Gemeinde besteht eine Vereinbarung, u.a. zur Regelung von Betriebskosten und Defizitausgleich, vom 30.07.1998.*

*Daher ist die einvernehmliche Festsetzung der Gebühren sinnvoll und Teil der Kooperation.*

In der letzten Gemeinderatssitzung am 15.02.2023 wurde die vorgeschlagene Gebührenerhöhung behandelt. Dabei wurde nicht die notwendige Gebührenanpassung in Frage gestellt, sondern die letztendliche Ausgestaltung (insbesondere Staffelung der Beitragskategorien).

Daher wurde der Vorschlag des Träger abgelehnt und vereinbart, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten.

Der verwaltungsseitig besprochene und mit der Kirchenverwaltung abgestimmte Vorschlag sieht wie folgt aus:

		ursprünglicher Vorschlag:	Vorschlag Verwaltung
<b>Grundbeitrag Regelkind (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung)</b>			
Buchungskategorie	Beiträge bisher	Beiträge ab 01.09.2023	Beiträge ab 01.09.2023
3 bis 4 Std.	111,00 €	125,00 €	120,00 €
4 bis 5 Std.	116,00 €	130,00 €	132,00 €
5 bis 6 Std.	121,00 €	135,00 €	144,00 €
6 bis 7 Std.	128,00 €	140,00 €	156,00 €
7 bis 8 Std.	133,00 €	145,00 €	168,00 €
8 bis 9 Std.	138,00 €	150,00 €	180,00 €
<b>Krippenbeitrag (für Kinder in der Krippe)</b>			
3 bis 4 Std.	234,00 €	265,00 €	240,00 €
4 bis 5 Std.	249,00 €	280,00 €	264,00 €
5 bis 6 Std.	266,00 €	295,00 €	288,00 €
6 bis 7 Std.	281,00 €	310,00 €	312,00 €
7 bis 8 Std.	297,00 €	325,00 €	336,00 €
8 bis 9 Std.	313,00 €	340,00 €	360,00 €
<b>U3 Beitrag (für Kinder im Kindergarten)</b>			
3 bis 4 Std.	170,00 €	185,00 €	180,00 €
4 bis 5 Std.	180,00 €	195,00 €	198,00 €
5 bis 6 Std.	190,00 €	205,00 €	216,00 €
6 bis 7 Std.	202,00 €	215,00 €	234,00 €
7 bis 8 Std.	212,00 €	225,00 €	252,00 €
8 bis 9 Std.	216,00 €	235,00 €	270,00 €

<b>Hortbeitrag</b>			
1 bis 2 Std.	90,00 €	95,00 €	96,00 €
2 bis 3 Std.	96,00 €	105,00 €	108,00 €
3 bis 4 Std.	102,00 €	115,00 €	120,00 €
4 bis 5 Std.	108,00 €	125,00 €	132,00 €
<b>Ferien- und Kurzzeitbuchung</b>			
15-29 Tage	5,00 €	7,00 €	7,00 €
30-44 Tage	7,00 €	10,00 €	10,00 €
ab 45 Tage	9,00 €	13,00 €	13,00 €

Die Basiskategorie wurde dabei niedriger als im ersten Vorschlag angesetzt, insbesondere bei den schon höheren Krippengebühren (hier gibt keinen pauschalen Beitragszuschuss von 100 €, sondern Krippengeld je nach Einkommen).

Die dann folgenden Kategorien wurden nun entsprechend der gesetzlichen Empfehlung (10 % der Basiskategorie) gestaffelt.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Verwaltung schlüssig und ausgewogen und sorgt für eine Gebührengerechtigkeit zwischen kürzeren und längeren Buchungen.

Auf die Erhöhung der Gebühren in Penzberg wird bei dieser Gelegenheit hingewiesen. Auch dort wurde insbesondere auch die Staffelung überarbeitet.

Zudem wurde seitens St. Simpert vorgeschlagen, die Geschwisterermäßigung entfallen zu lassen.

*Begründung: ...Durch die staatliche Beitragsentlastung für die Eltern, fällt meist kein oder ein sehr geringer Grundbeitrag an. Wir würden daher empfehlen, die Geschwisterermäßigungen wegfällen zu lassen. Hier würde ein, im Verhältnis stehend, großer Verwaltungsaufwand bei der Festlegung, Berechnung und Einzug hinfällig werden. ...*

Der Wegfall der Geschwisterermäßigung ist nicht nur aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nachvollziehbar. Eine Geschwisterermäßigung, die nur auf den gleichzeitigen Besuch von Geschwistern abstellt, nicht aber Familien mit z.B. mehreren Kindern im größeren Abstand berücksichtigt, sollte hinterfragt werden.

#### **Finanzieller Aspekt:**

Diese Erhöhung hätte bei einem Gebührenaufkommen von 138.000 € (vgl. HHPL 2023) jährliche Mehreinnahmen in Höhe von mindestens ca. 14.000 € bis 20.000 € (je nach Buchungsverhalten) zur Folge. Bei 80 % Defizitanteil entfielen so etwa 11.200 € - 16.000 € auf die Gemeinde. Für 2023 gilt dies nur für die Monate September – Dezember (3.700 € - 5.300 €).

#### **Empfehlung der Verwaltung:**

Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

**Diskussionsverlauf:**

Das Gremium weist auf die deutliche Gebührensteigerung bei der Buchungszeit 5 bis 6 Stunden hin. Die ausgearbeitete Preisanpassung ist aber vergleichbar mit den Gebührensätzen der umliegenden Gemeinden.

Derzeit werden die Eltern bei den Elternbeiträgen wie folgt durch den Staat entlastet:

-Elternbeitragszuschuss für Kindergartenkinder in Höhe von 100 € monatlich, unabhängig vom Einkommen (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG), automatisch vom Beitrag abgezogen

-Krippengeld in Höhe von 100 € monatlich, einkommensabhängig, individuell zu beantragen (Art. 23 a BayKiBiG)

Zusätzlich erhalten Familien für Kinder 13.-36. Lebensmonat ein Bay. Familiengeld in Höhe von 250 € monatlich, unabhängig vom Einkommen und ob eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Einkommensschwache Familien können darüber hinaus die teilweise oder vollständige Beitragsübernahme (auch Essenskosten) beim Jugendamt/Familienbüro beantragen.

Sollten die Fördermittel wegfallen, ist die Gebührenordnung neu zu bewerten.

**Beschluss:**

Der zum 01.09.2023 vorgeschlagenen vorgenannten Gebührenanpassung mit Wegfall der Geschwisterermäßigung wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

**6. Anstellung einer Hilfskraft im Haus für Kinder "St. Vitus"; Genehmigung der Kosten**

**Sachverhalt:**

Die personelle Situation im Haus für Kinder St. Vitus ist äußerst angespannt. Die Kinderhausleitung hat nunmehr mitgeteilt, dass die Möglichkeit bestünde, eine Hilfskraft (Tagesmutter) als Unterstützung anzustellen. Allerdings würde diese Hilfskraft beim Anstellungsschlüssel nicht berücksichtigt.

Für die Anstellung der Hilfskraft ist mit Kosten im Jahr 2023 von rd. 30.000 € zu rechnen, wovon die Gemeinde –bei Zustimmung zur Anstellung- aufgrund der Defizitvereinbarung 80 %, also 24.000 € zu tragen hätte. Die Kostentragung der restlichen 6.000 € wird zwischen dem Träger und der Kirchengemeinde abgeklärt.

**Finanzieller Aspekt:**

Erhöhung des zu tragenden Defizits im Jahr 2023 in Höhe von 24.000 €.

**Diskussionsverlauf:**

BGM Lang erläutert die angespannte Personalsituation und dass das Ziel ein guter Betreuungsschlüssel von 1 zu 9 ist. Derzeit liegt der Schlüssel bei 1 zu 10,6.

BGM Lang weist auf das Angebot zur Fortbildung in Penzberg „Weiterbildungskonzept als Ergänzungskraft“ hin. Der Kurs startet am 22.04.2023, die Anmeldefrist endet am 31.03.2023.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Anstellung der Hilfskraft und der damit verbundenen Mehrkosten im Rahmen der Defizitübernahme zu.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

## 7. **Bebauungsplan Kochler Straße; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Fassung des erneuten Auslegungsbeschlusses**

**Sachverhalt:**

Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 02.08. bis 05.09.2022 öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der daraufhin eingegangenen und abgewogenen Stellungnahmen erfolgte eine Planänderung. Der geänderte Entwurf lag in der Zeit von 13.02. – 13.03.2023 aus.

Die aus dieser erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden einzeln abgewogen. Sollten sich gravierende Planänderungen ergeben, die nicht nur redaktioneller Art sind, wird eine weitere öffentliche (verkürzte) Auslegung und Trägerbeteiligung notwendig.

**Beteiligte Träger öffentlicher Belange:**

Ohne Hinweise oder Einwendungen:

AELF Weilheim vom 20.02.2023

Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern vom 16.02.2023

Regierung von Oberbayern vom 08.02.2023

Planungsverband Region Oberland vom 10.03.2023

Gemeinde Antdorf vom 27.02.2023

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 13.02.2023

Zu behandelnde TÖB:

Träger öffentlicher Belange	Inhalt (Auszug)	Abwägungsvorschlag
Landratsamt Weilheim-Schongau, Bauverwaltung vom 09.03.2023	Ein Baufenster auf dem Grundstück Fl.-Nr. 443/10 ist nicht mit einem Höhenbezugspunkt versehen. Dies sollte nachgeholt werden.  Hinsichtlich der Festsetzungen zur GR und GRZ empfehlen wir eine einheitliche Systematik anzuwenden, um Widersprüche zu vermeiden. Die getroffenen Festsetzungen, wonach ein gewisser Anteil der GRZ nur für Terrassen verwendet werden darf (10 % von GRZ 0,25), während etwa Wintergärten zusätzlich zur festgesetzten GRZ zugelassen werden (10 % zusätzlich zur GRZ 0,25) ist missverständlich und könnte zu Problemen im Vollzug führen. Es sollte vermieden werden, für Terrassen einen Anteil an der festgesetzten GRZ zu „reservieren“,	Der Höhenbezugspunkt wird mit Höhe 600,1 am Westeck des Bauraums dargestellt.  Gemäß § 23, Abs.2 Satz 3 BauNVO können im Bebauungsplan nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen zugelassen werden. Allerdings ist es nicht Ziel der Gemeinde, dass für die bauliche Nutzung mit einer Terrasse ein Bauantrag mit Antrag auf ausnahmsweiser Überschreitung der Grundfläche zu stellen ist. Aus diesem Grund wird die 10-%Regelung, dass also 10 % der GRZ ausschließlich für Terrassen zulässig sind, beibehalten. Dies ist gem. § 16



hingegen eine Überschreitungsmöglichkeit (also zusätzlich zur festgesetzten GRZ) für Wintergärten zu treffen. Hierbei handelt es sich um zwei verschiedene Regelungssystematiken, bei denen Widersprüche auftreten können, etwa wenn eine bestehende Terrasse (ggf. teilweise) zu einem Wintergarten umgewandelt wird.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:  
*„Es wird eine GRZ 0,225 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ darf für Wintergärten und Terrassen überschritten werden, sofern eine GRZ 0,25 eingehalten wird.“*

Es steht der Gemeinde frei, weitere Differenzierungen zu treffen, wie etwa:  
*„Es wird eine GRZ 0,225 festgesetzt. Die festgesetzte GRZ darf für Terrassen überschritten werden, sofern eine GRZ 0,25 eingehalten wird. Die festgesetzte GRZ darf für Wintergärten überschritten werden, sofern eine GRZ 0,275 eingehalten wird.“*

Wir empfehlen, den Nebensatz „so- dass sich eine Gesamt-GRZ von 0,5 ergibt.“ zu streichen, da sich die maximal zulässige GRZ aus den einzelnen Regelungen ergibt. Dies stellt nur eine mögliche Fehlerquelle dar. Infolgedessen sollte der anschließende Satz „Diese darf jedoch durch die gem. C.2.5 und C.2.6 zulässigen Anlagen überschritten werden.“ ebenfalls ersatzlos gestrichen werden

Die textliche Festsetzung Nr. 2.5 halten wir für rechtlich bedenklich. Der Nachweis eines bestimmten Energiebedarfs ist nicht Bestandteil des Prüfungsumfangs im Baugenehmigungsverfahren. Daher würde die Festsetzung zu Schwierigkeiten im Baugenehmigungsverfahren führen. Gewisse Vorgaben zur Energieeffizienz ergeben sich aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), jedoch unabhängig von der Baugenehmigung. Zudem ist nicht nachvollziehbar, woraus sich die zusätzlichen 10 % der festgesetzten GRZ bei einem Energiebedarf von max. 30 kWh/(m<sup>2</sup>a) ergeben. Je größer das Grundstück umso mehr Baurecht besteht, obwohl die gedämmten Decken und Wände eines Passivhauses unabhängig von der Grundstücksgröße im Schnitt gleich dick sind. Hier besteht eine ungerechtfertigte Benachteiligung.

Um dieses Problem zu lösen empfehlen wir - in Anlehnung an Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 BayBO – folgende Formulierung unter Nr. 2.5: Die Baugrenzen sowie die

Abs. 5 BauNVO zulässig. Dagegen soll tatsächlich eine Überschreitung für Wintergärten gem. § 23 BauNVO gehandhabt werden, d.h., dass hierfür ein Bauantrag zu stellen ist. Wieso die beiden Regelungen nicht nebeneinander anwendbar sein sollen, ist nicht ersichtlich. In Festsetzung C.2.6 wird zur Verdeutlichung nach „Wintergärten“ das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt.

Die angeregte Streichung und Anpassung dient der Verklarung und wird daher übernommen. In der Begründung kann zur Verdeutlichung ergänzt werden, dass dies einer Gesamt-GRZ von 0,5 entspricht.

Festsetzung Ziff. C.2.5 erhält folgende, an die Stellungnahme angelegte Fassung, wobei die Überschreitung der Baugrenzen aufgrund der bereits relativ großzügigen Festsetzung derselben nicht in die Festsetzung übernommen wird: *„Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dürfen für Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung überschritten werden, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen. Die Anwendung des Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 BayBO bleibt unberührt.“*

	<p>Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung dürfen für Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung überschritten werden, wenn sie eine Stärke von nicht mehr als 0,30 m aufweisen. Die Anwendung des Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 BayBO bleibt unberührt.</p> <p>Wir empfehlen die Festsetzung „Je Wohngebäude ist jedoch neben Garagen oder Carports nur ein Nebengebäude mit max. 20 m<sup>2</sup>“ zu konkretisieren, um Missverständnisse zu vermeiden. Von der Festsetzung sind Nebenanlagen nicht betroffen; bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, wie etwa Swimming-Pools, sind von dieser Festsetzung nicht betroffen. Zudem trifft der Bebauungsplanentwurf keinerlei Festsetzung zum Standort von Nebengebäuden bzw. Nebenanlagen, sodass § 23 Abs. 5 BauNVO gilt.</p>	<p>Die Gemeinde möchte mit dieser Festsetzung explizit die Größe der Nebengebäude regeln. Alle weiteren <u>Nebenanlagen</u> müssen die Vorgaben der Ziff. C.2.7 einhalten, d. h., diese dürfen in Summe max. die zulässige GRZ um 100 % überschreiten. Nachdem hier Garagen Carports, Stellplätze, Zufahrten und Nebengebäude ebenfalls einzurechnen sind, erscheint eine weitergehende Regelung oder Beschränkung nicht erforderlich, selbst wenn ein Pool ggf. auch 25 oder 30 m<sup>2</sup> Größe einnehmen darf, sofern die Gesamt-GRZ eingehalten wird.</p>
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Planung wird gem. vorstehendem Abwägungsvorschlag angepasst.	
Deutsche Bahn AG DB Immobilien vom 13.02.2023	Gleichlautende Stellungnahme wie vom 02.08.2022	Die Stellungnahme wurde bereit abgewogen.
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Eisenbahn Bundesamt vom 20.02.2023	Verweis auf Stellungnahme vom 03.08.2022, die weiterhin Gültigkeit hat.	Die Stellungnahme wurde bereits abgewogen.
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Bayernwerk Netz GmbH vom 13.02.2023	Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungs-einrichtungen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.	Hinweis Ziff. D.2.3 wird redaktionell nach „Gasleitungen um „sowie Stromkabel“ ergänzt.

	<p>Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Be-pflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  <a href="https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html">https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</a></p>	
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Hinweis Ziff. D.2.3 wird gem. vorstehendem Abwägungsvorschlag redaktionell ergänzt.	
Energienetze Bayern GmbH & Co.KG vom 15.02.2023	Die Energienetze Bayern GmbH & Co.KG stimmt den Bauleitverfahren zu, es muss nur darauf geachtet werden, dass unsere Gasleitung nicht überbaut oder überpflanzt wird.	Kenntnisnahme, mit der Aufnahme des Hinweises Ziff.D.2.3 in die Planung wurde der Belang bereits berücksichtigt.
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Telekom Deutschland GmbH vom 03.03.2023	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2022545 vom 23.08.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Es wird auf die Abwägung vom 24.01.2023 verwiesen, in der die Belange dargelegt wurden. <b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist weiterhin nicht veranlasst.
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist weiterhin nicht veranlasst.	
Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 07.03.2023	Verweis auf die Stellungnahme vom 05.09.2022, die dem Grunde nach aufrecht gehalten wird.	Kenntnisnahme, eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst: Die Belange des Wasserwirtschaftsamts wurden in der Abwägung in der Gemeinderatssitzung am 18.01.2023 behandelt und auch Änderungen in der Planung berücksichtigt.
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme, eine weitergehende Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
Handwerkskammer für München und	Von Seiten der Handwerkskammer für München und Oberbayern bestehen zu dem vorliegenden, geringfügig	Es wird auf die Abwägung vom 24.01.2023 verwiesen und die dortigen Ausführungen, wieso

Oberbayern vom 13.03.2032	angepassten Planungsentwurf der Gemeinde Iffeldorf mit seinen ersichtlichen Änderungen in der nun vorliegenden Planfassung vom 1. Februar 2023 keine weiteren Anmerkungen, die der vorausgegangenen Stellungnahme von September 2022 hinzufügen wären; diese wird prinzipiell aufrechterhalten.	keine ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im genannten Gebiet zugelassen werden.
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Kenntnisnahme, eine weitergehende Änderung der Planung ist nicht veranlasst.	
<b>Private Einwendungen</b>		
Einwender 1	Ich bitte, dass die Baugrenze im Grundstück Erlenweg 12 im nunmehr überarbeiteten Bebauungsplan Richtung Südosten um 2 m verbreitert wird. Bis zum Carport sind es immer noch gut 6m, somit lassen sich immer noch Stellplätze unterbringen	
Ergebnis= 14:0	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Bauraum für das Gebäude Erlenweg 12 wird entsprechend um 2m in Richtung Südosten erweitert.	
Rechtsanwaltskanzlei für Privateinwender vom 13.03.2023	<p>Mit dem Bebauungsplan (soll) nach seiner Begründung eine maßvolle und zeitgerechte Nachverdichtung der Wohnbauflächen erfolgen. Zugleich ist eine Begrenzung von Nebenanlagen und Situierung von Garagenflächen erstrebt. Das Maß der baulichen Nutzung zielt auf eine Grundflächenzahl von 0,25 je Baugrundstück, wobei 10 % hieraus ausschließlich für Terrassen vorbehalten sein soll.</p> <p>Die Wandhöhe soll auf 6,50 m begrenzt werden.</p> <p>Im Plangebiet sind nahezu alle Flurstücke bebaut. Dabei weisen die Gebäude Erlenweg 14 und 16 genehmigte Wandhöhe von 7,01 m auf. Für die Kochler Straße 67 a, b, c sind Wandhöhe von 6,60 m genehmigt. Das Bauwerk Kochler Straße 71 weist eine Wandhöhe von etwa 7,00 m auf.</p> <p>Die angegriffene Planung ist weiterhin nicht frei von Abwägungsfehlern, weil sie die vorhandene Regelbebauung ignoriert. Die Gemeinde Iffeldorf hat die für die Abwägung bedeutsamen Belange in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt, § 2 Abs. 3, § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Sie (hat) infolgedessen die berührten öffentlichen und privaten Belange nicht entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abgewogen.</p> <p>Die das Eigentumsrecht des unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümers – meines Mandanten - ausgestaltenden und einschränkenden Festsetzungen im angegriffenen Bebauungsplan insbesondere zum Nutzungsmaß und zur</p>	<p>Tatsächlich wurde die Wandhöhe fälschlicherweise auf 6,5 m Wandhöhe beschränkt. Entsprechend der vorhandenen Bebauung wird eine Wandhöhe von 6,60 m zugelassen. Ausnahme für zwei Bestandsgebäude mit höheren Wandhöhen wird eingeräumt; hier sind Umbauten im Bestand möglich, wenn die Dachneigung und die Wandhöhen gleichbleiben. Für Zwerchgiebel wird eine max. Wandhöhe von 1,65 m festgelegt.</p> <p>Im Planungsgebiet muss sich bislang ein Neubau nach § 34 BauGB hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Aufgrund der ähnlichen Art der Nutzung kommen somit im allgemeinen Wohngebiet typischen Nutzungen in Frage. Angesichts der heterogenen Baudichte wird tendenziell eine höhere Ausnutzung in Frage kommen. Dies ist, wie bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1</p>

Wandhöhe beruhen auf einem Ermittlungsfehler, weil die Gemeinde Iffeldorf kein hinreichend genaues Bild von dem im Plangebiet nach dem Maßstab des § 34 BauGB vorhandenen Baurecht gemacht hat. Eine Gemeinde, die vorhandene Baurechte mit den Mitteln der Bauleitplanung einschränkt, muss ein zutreffendes Bild von deren Umfang haben. Nur unter dieser Voraussetzung kann sie das private Interesse am Erhalt dieser Rechte mit dem öffentlichen Interesse an einer Neuordnung des Plangebiets sachgerecht abwägen (BVerfG, Beschl. v. 19. 12 .2002 - 1 BvR 1402/01). Das gilt insbesondere auch für den Umfang eines nach § 34 BauGB bestehenden Baurechts. Letzteres muss zwar in der Regel nicht quadratmetergenau ermittelt werden; die Gemeinde muss aber eine auf einer zutreffenden überschlägigen Ermittlung beruhende Vorstellung davon haben, in welchem Umfang die beabsichtigte Planung bestehendes Baurecht einschränkt (BayVGh, Urt. v. 25.10 .2010 - 1 N 06 .2609). Im Hinblick auf das bestehende Baurecht meines Mandaten ist eine Abwägung vollständig ausgefallen.

BauGB ausgeführt, in der Regel 0,2. Die Tabelle mit den vorhandenen Gebäudegrundflächen lag dem Gemeinderat zur Abwägung vor und wurde entsprechend berücksichtigt. Dabei wurde deutlich gemacht, dass die maximale GRZ bei 0,24 liegt, wobei dieser Baukörper lediglich 74 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweist. Mit der GRZ von 0,25 mit bzw. 0,225 ohne Terrassen wird bis auf dieses und ein weiteres Grundstück eine deutlich größere Grundfläche möglich, die einer maßvollen Nachverdichtung entspricht. Das Grundstück des Einwenders wurde mit einem Gebäude mit einer Grundfläche von 185 m<sup>2</sup> bebaut. Mit der Planung wird eine Grundfläche von 218 m<sup>2</sup> zulässig., was einer zusätzlichen Mehrung um 15 % gegenüber dem aktuellen Bestand entspricht. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass ein ursprünglich beantragtes, größeres Gebäude mit vier Wohnungen durch das Landratsamt abgelehnt wurde, weil es sich hinsichtlich Größe und auch Anzahl der Wohnungen nicht in das Baugebiet eingefügt hätte. Wieso hier keine Abwägung erfolgt sein soll, ist nicht ersichtlich. In den benachbarten Grundstücken werden ebenfalls deutlich größere Gebäude ermöglicht als im Bestand vorhanden. Dies betrifft alle Grundstücke mit Ausnahme der beiden oben genannten. Dort ist jedoch mit der angepassten Wandhöhe eine gegenüber dem Bestand erhöhten Geschossigkeit das Baurecht auch nicht geschmälert. Im nordöstlich angrenzenden Grundstück, das als Teileigentum unter anderen ebenfalls dem Einwender gehört, werden, drei gleich große Grundstücke vorausgesetzt, jeweils 184 – 185 m<sup>2</sup> große Gebäude möglich. Dies ist gegenüber der bestehenden Bebauung mit ca. 90, 128 und 145 m<sup>2</sup> eine durchaus deutliche Erweiterung der Bebaubarkeit, die allerdings ebenfalls im Rahmen der vorhandenen Bebauung mit Baukörpern von max. 185 m<sup>2</sup>

		<p>verbleibt und dieser entspricht. Unter Beachtung der Abstandsflächensatzung der Gemeinde Iffeldorf ist eine weitere bauliche Ausnutzung ohnehin nicht gegeben. Eine theoretisch denkbare Teilung der Grundstücke und damit einhergehende Bebaubarkeit mit kleineren Einzelhäusern auf den bislang unbebauten Teilflächen wäre ohne Bebauungsplanung theoretisch denkbar. Allerdings verhindert gerade bei dem Grundstück des Einwenders die genehmigte Situation mit Garagen und Stellplätzen eine weitere Ausnutzung. Hier ist allein deshalb nicht ersichtlich, welche theoretisch denkbare Bebaubarkeit durch die vorliegende, hinsichtlich der Wandhöhe anzupassende Bebauungsplanung geschmälert werden sollte.</p>
<p>Ergebnis= 14:0</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Planung wird nicht gem. vorstehendem Abwägungsvorschlag hinsichtlich der Wandhöhe auf eine Höhe von 7,10 m angepasst, sondern nach intensiver Diskussion auf <b>6,60 m</b>, da man dem letzten Bauwerber der Kochler Straße vor 1,5 Jahren diese Höhe genehmigt hat. Eine <b>Ausnahme für zwei Bestandsgebäude mit höheren Wandhöhen wird eingeräumt; hier sind Umbauten im Bestand möglich, wenn die Dachneigung und die Wandhöhen gleichbleiben. Für Zwerchgiebel wird eine max. Wandhöhe von 1,65 m festgelegt.</b></p> <p>Die beschlossenen Änderungen bedingen eine erneute (verkürzte) Auslegung.</p>	

**Beschluss:**

Die einzelnen eingegangenen Stellungnahmen werden abgewogen.

Die Planung wird gemäß vorstehenden Beschlüssen angepasst. Die Verwaltung wird gebeten, mit der geänderten Planung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eine auf die geänderten Punkte beschränkte und auf 14 Tage verkürzte Beteiligung durchzuführen.

Der Gemeinderat fasst den erneuten (dritten) Auslegungsbeschluss

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

**8. Jahresrechnung 2021; Vorstellung des Ergebnisses der örtlichen Prüfung**

**Sachverhalt:**

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 14. September 2022 das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 präsentiert und anhand des Rechenschaftsberichtes erläutert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Gemeinderates hat daraufhin am 09.02.2023 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durchgeführt.

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen den Mitgliedern des Gremiums vor.

Die Verwaltung berichtet, dass hinsichtlich der Anmerkungen im Prüfungsbericht Nr. II.4. –Prüfung der Beschlüsse- folgende Erläuterungen erfolgen können:

TOP Nr. 13 vom 10.02.2021, Beschaffung E-Dienstfahrzeug Bauhof, Zuschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte nicht feststellen, ob der vom Bund gewährte Zuschuss von 6.000 € dem Händler gewährt wurde oder bei der Berechnung der Leasing-Raten berücksichtigt wird.

Die Verwaltung hat in Erfahrung gebracht, dass der Zuschuss öffentlichen Auftraggebern nicht gewährt wird.

TOP Nr. 23 vom 15.09.2021, Prüfung Stundensatz Winterdienst

Es war zu prüfen, ob der Stundensatz von 83,30 € netto oder brutto vertraglich vereinbart wurde.

Nach Prüfung wurde festgestellt, dass ein Nettobetrag von 70,00 € angeboten war. Abgerechnet wurde jedoch ein Nettobetrag von 83,30 €. Die Überzahlung in Höhe von insgesamt 607,61 € wurde zurückgefordert.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2021 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

**8.1 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 2021**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung wurde die nachfolgende überplanmäßigen Ausgabe festgestellt, die vom Gemeinderat noch zu bewilligen ist:

Haushaltsstelle	Gruppierung	Überschreitung	Erläuterung
7620.6412	Vorsteuer Gemeindezentrum	20.421,39 €	Mehrausgaben durch Sanierung Lüftungsanlage (Umsatzsteuer Haushaltsrest wurde nicht bei der Vorsteuer einkalkuliert)

**Finanzieller Aspekt:**

Keine Auswirkungen, da die Deckung gewährleistet war.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

**8.2 Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2021****Sachverhalt:**

Gemäß Art. 102 Gemeindeordnung ist dem Gemeinderat das Ergebnis der Jahresrechnung vorzulegen. Mit Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung durch den Gemeinderat festgestellt und die Entlastung erteilt.

Wie bereits dargelegt, konnte der Rechnungsprüfungsausschuss keine relevanten Feststellungen treffen. Eine Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns wurde festgestellt. Die Feststellung Entlastung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 stellt sich verkürzt wie folgt dar:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	7.744.825,61 €	2.900.681,89 €	10.645.670,99 €
Neue HER	- €	- €	- €
Abgang alter HER	- €	6.100,00 €	6.100,00 €
Abgang alter KER	163,49 €	- €	163,49 €
<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>7.744.825,61 €</b>	<b>2.894.581,89 €</b>	<b>10.639.407,50 €</b>
Soll-Ausgaben	7.752.786,41 €	2.923.949,52 €	10.676.735,93 €
Neue HAR	- €	- €	- €
Abgang alter HAR	7.960,80 €	29.367,63 €	37.328,43 €
Abgang alter KAR	- €	- €	- €
<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>7.744.825,61</b>	<b>2.894.581,89 €</b>	<b>10.639.407,50 €</b>
<b>Sollüberschuss/-Fehlbetrag</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b><u>Nachrichtlich:</u></b>	<b>lt. Sachstamm</b>	<b>abzgl. Pflicht-/Mindestzuführung</b>	<b>zusätzl. Zuführung</b>
Zuführung an VermHH	1.432.604,51 €	0,00 €	1.432.604,51 €
Zuführung an allg. Rücklage:	613.310,59 €	0,00 €	613.310,59 €
Entnahme aus der allg. Rücklage	0,00 €		



**Finanzieller Aspekt:**  
Keine Auswirkungen.

**Beschluss:**  
Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2021 wie vorgelegt fest.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

### 8.3 Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2021

**Sachverhalt:**  
Nach Feststellung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat über die Entlastung zu beraten und zu beschließen.  
Mit der Entlastung erklärt sich der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021 einverstanden.  
Die Jahresrechnung wurde nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung in der heutigen Sitzung festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt in seinem Prüfbericht die Entlastung.

**Finanzieller Aspekt:**  
Keine Auswirkungen.

**Beschluss:**  
Der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung ist persönlich beteiligt; daher übernimmt der 2. Bürgermeister, Herr Goldhofer, die Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung die Entlastung für das Rechnungsjahr 2021.

Der Erste Bürgermeister, Herr Lang, hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 : 0

### 9. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses, Musikkapelle Iffeldorf-Antdorf e.V.

**Sachverhalt:**  
BGM Lang verliest das Schreiben der Musikkapelle, in dem diese um einen Zuschuss für die Jugendarbeit für das Jahr 2023 ersucht. Er schlägt vor, auch für dieses Jahr an dem Betrag von 2.500,- € festzuhalten.

**Finanzieller Aspekt:**  
Die Musikkapelle wurde von der Gemeinde in den letzten Jahren mit einer jährlichen Beihilfe von 2.500,- € unterstützt.

**Beschluss:**  
Die Gemeinde Iffeldorf gewährt der Musikkapelle Iffeldorf–Antdorf einen Zuschuss von 2.500,- € für das Jahr 2023

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

## 10. **Beratung und Beschluss über die Bezuschussung der Erneuerung der Schießstände des Schützenvereins**

### **Sachverhalt:**

Der Schützenverein Iffeldorf möchte sein 33 Jahre alten Schießstände erneuern und digitale Stände einbauen. Um die Schießaufsicht zu erleichtern ist auch der Einbau eines Fensters zwischen Büro und Schießständen geplant.

Es ist vorgesehen, dass der Schützenverein neben Eigenmitteln auch eine Eigenleistung im Wert von 2 – 3 Tsd. € erbringt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 37.000 €.

Da der Schützenverein im kommenden Jahr sein 150-jähriges Gründungsjubiläum feiern kann, sollte die Maßnahme bis dahin umgesetzt sein. Daher müsste eine Beauftragung baldmöglichst erfolgen.

Der Schützenverein bittet die Gemeinde aus den genannten Gründen um einen Zuschuss für die Erneuerung der Schießstände in Höhe von 25.000 €.

### **Finanzieller Aspekt:**

Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € können im Haushaltsplan 2023 veranschlagt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Schützenverein für die Erneuerung der Schießstände einen Zuschuss in Höhe von 25.000 € zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:** 14 : 0

## 11. **Anträge und Anfragen des Gemeinderates**

### **Sachverhalt:**

- GMR Markowski gibt bekannt, dass ab 03.April der Vorverkauf für das 49,-€ Ticket startet. Leider kann das Ticket nur online erworben werden. Die Nachbarschaftshilfe unterstützt die Bürger gerne bei der Buchung. Ein entsprechender Hinweis folgt auf der Homepage der Gemeinde Iffeldorf.
- GMR Ott weist auf die Beschädigung der Bäume durch den Biber u.a. an Badeplätzen des Ostersees hin und schlägt vor, Gitter an den Bäumen anzubringen. BGM Lang erläutert, dass die Bäume auf Privatgrund stehen und daher die Gemeinde nicht aktiv werden kann. BGM Lang hat morgen ein Gespräch mit dem Biberbeauftragten Hr. Heußler und wird das Thema besprechen.

## 12. **Bürgerfragen**

Um 20:25 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

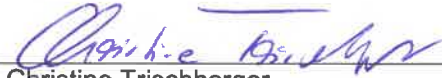
**Gemeinde Iffeldorf**

Vorsitzender



---

Hans Lang  
Erster Bürgermeister



---

Christine Trischberger  
Schriftführerin